



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ
BMJ-Pr7000/0076-Pr 1/2006

XXIII. GP.-NR
194 IAB
14. Feb. 2007
zu 185 J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 185/J-NR/2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gewalt gegen Kinder - Kindesmisshandlungen in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht die Schaffung einer Rückfalls- und einer anonymisierten Einstellungsstatistik vor, um die Entscheidungsgrundlagen für die Strafrechtspolitik zu verbessern. Darüber hinaus ist es mir ein Anliegen, die statistische Erfassung und Auswertung von Daten der Verfahrensaufzeichnung Justiz weiter zu entwickeln.

Zu 1 und 2:

Statistiken zu polizeilichen Anzeigen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres (polizeiliche Kriminalstatistik).

Statistiken über die von Privatpersonen und anderen Behörden bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften unmittelbar eingebrachten Anzeigen stehen dem Bundesministerium für Justiz nicht zur Verfügung.

Zu 3 bis 6:

In der Verfahrensaufzeichnung Justiz werden Strafsachen auf Grund von Kindesmisshandlungen mit der statistischen Kennung „KMH“ erfasst. Diese Kennung ist nicht nur nach den §§ 92ff StGB sondern auch dann zu setzen, wenn das Verhalten nach den §§ 83ff StGB zu beurteilen ist.

Ich schließe der Anfrage die Ergebnisse einer Auswertung dieser Deliktskennung aus der Verfahrensautomation für die Jahre 2000 bis 2006 als Anhang A an. Daraus sind der Anfall und die Erledigung relevanter Verfahren, aufgegliedert nach den Staatsanwaltschaften und Gerichten, ersichtlich. Hinzuweisen ist darauf, dass in Verfahren mit mehreren Beschuldigten/Angeklagten in der Verfahrensautomation pro Fall auch mehrere Erledigungen und Erledigungsarten ausgewiesen werden können.

Ich ersuche um Verständnis, dass im Hinblick auf die Vielzahl der Verfahren von einem Berichtsauftrag an die Staatsanwaltschaften zur manuellen Auswertung Abstand genommen werden musste.

Zu 7 und 8:

Ich lege der Beantwortung der Anfrage zu „Kindesmisshandlungen“ den der Frage 1 entnehmbaren Begriffsinhalt zu Grunde, der die Delikte Körperverletzung, Quälen einer wehrlosen Person mit Todesfolge, Totschlag, fahrlässige Tötung und Mord an Kindern (bis 14 Jahre) umfasst.

Für die Beantwortung der Fragen zu Verurteilungen wegen Kindesmisshandlung wurde auf die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria und den Kriminalitätsbericht des Bundesministers für Inneres zurückgegriffen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik enthält allerdings keine Anhaltspunkte über die Altersstruktur der Opfer, Tatbegehungsmodalitäten oder Tatqualifikationen innerhalb eines Deliktes. Die österreichische Strafrechtsordnung kennt zudem im hier relevanten Bereich der Straftaten gegen Leib und Leben kein strafgesetzliches Delikt, das ausschließlich Tathandlungen gegen Kinder pönalisiert. Eine Zuordnung nach Bundesländern ist nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ebenso wenig möglich wie eine Zuordnung konkreter Strafen.

Die Verurteilungen wegen des Deliktes des Quälens oder Vernachlässigens unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen nach § 92 StGB – dessen Schutzbereich nicht nur Unmündige sondern auch andere Personen umfasst – bewegen sich seit dem Jahr 2000 zwischen 18 (2001) und 26 Verurteilungen (2004), im Jahr 2005 waren 25 Verurteilungen nach § 92 StGB zu verzeichnen.

Die Daten aus der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria für die Jahre 2000 bis 2005 können dem Anhang B entnommen werden. Sie sind dort nach den verhängten Sanktionen in den Kategorien bedingte Geldstrafe, unbedingte Geldstrafe, teilbe-

dingte Geldstrafe, teilbedingte Strafe nach §§ 43a Abs. 2 StGB, bedingte Freiheitsstrafe, unbedingte Freiheitsstrafe, teilbedingte Freiheitsstrafe, Verurteilungen nach §§ 12 und 13 JGG, Einweisungen nach § 21 Abs. 1 StGB sowie § 21 Abs. 2 StGB aufgegliedert.

Dem Kriminalitätsbericht kann immerhin für bestimmte Delikte eine Zuordnung nach dem Alter des Opfers entnommen werden. Von den hier interessierenden Delikten sind die §§ 83 bis 87 StGB, 92 StGB und 75 StGB in der Opfertabelle des Kriminalitätsberichts erfasst, hinsichtlich fahrlässiger Körperverletzung, Totschlag und fahrlässiger Tötung von Kindern können insoweit keine Aussagen getroffen werden.

Nach der Opferstatistik des Kriminalberichts waren im Jahr 2005 5 % der Opfer von Körperverletzung (§ 83 StGB) Kinder unter 14, 2,4 % aller Opfer von schwerer Körperverletzung (§ 84 StGB), 7,4 % aller Opfer von Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen; bei den Delikten Körperverletzung mit Todesfolge (§ 86 StGB) und absichtliche schwere Körperverletzung (§ 87 StGB) weist die Opferstatistik des Kriminalitätsberichts für das Jahr 2005 keine Opfer unter 14 Jahren aus. Das Quälen einer wehrlosen Person mit Todesfolge ist im Kriminalitätsbericht nicht gesondert angeführt; allerdings wird zwischen „§ 92 Vergehen“ und „§ 92 Verbrechen“ unterschieden; Quälen einer Person mit Todesfolge kann dabei nur ein Verbrechen sein, also von § 92 Abs. 3 StGB erfasst werden, der allerdings auch noch andere Fallkonstellationen erfasst, ohne dass aus der Statistik ersichtlich wäre, welcher Fallkategorie die Gesamtzahl zugeordnet werden könnte. Mit dieser Maßgabe kann gesagt werden, dass 2,2 % aller Opfer von strafbaren Handlungen nach § 92 Abs. 3 StGB Kinder waren. Von den Mordopfern waren nach dem Kriminalitätsbericht 2005 3,9 % Kinder.

Überträgt man nun kurzerhand – wenn auch unter Außerachtlassung der unterschiedlichen Zählweisen – den Prozentsatz der kindlichen Opfer auf die Zahl der Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik, ergibt das folgendes Bild:

Im Jahr 2005 wären danach 225 Personen wegen Körperverletzung (§ 83 StGB) an einem Kind verurteilt worden, 29 wegen schwerer Körperverletzung (§ 84 StGB), je eine wegen Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) und wegen qualifizierten Quälens oder Vernachlässigens einer unmündigen oder wehrlosen Person (§ 92 Abs. 3 StGB; siehe oben) sowie zwei wegen Mordes (§ 75 StGB).

Angesichts dieser bloß groben Näherungswerte erscheint eine Auflistung nach den Jahren 2000 bis 2005 wenig aussagekräftig.

Zu 9:

Der Staat hat – unter Beachtung der in den Art. 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Grundrechte – die Aufgabe, minderjährige Kinder vor Gewalt im Familienkreis zu schützen. Nach § 146a ABGB haben Minderjährige ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Diese Grundnorm wird durch zahlreiche, gut funktionierende Rechtsinstrumente konkretisiert.

Nach § 176 ABGB hat das Gericht bei Gefährdung des Kindeswohls die zur Sicherung des Kindeswohls nötigen Verfügungen zu treffen, besonders die Obsorge im erforderlichen Ausmaß zu entziehen. Antragsberechtigt sind bestimmte nahe Angehörige und der Jugendwohlfahrtsträger. Das Gesetz sagt ausdrücklich, dass jedermann berechtigt ist, ein solches Vorgehen bei Gericht anzuregen. Bei Gefahr im Verzug ist der Jugendwohlfahrtsträger berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung als mit gesetzlicher Obsorge Ausgestatteter selbst zu treffen, sofern er unverzüglich, längstens innerhalb von 8 Tagen die gerichtliche Entscheidung beantragt (§ 215 Abs. 1 ABGB). Freilich haben in der Jugendwohlfahrt gelindere Maßnahmen Vorrang (Ausführungsbestimmungen zu § 26 JWG), was effektive Jugendwohlfahrt nicht hindert.

Bei Gewaltanwendung kommt auch noch ein polizeiliches Betretungsverbot nach § 38a SPG und eine gerichtliche einstweilige Verfügung nach § 382b EO – zum Schutz Minderjähriger auch auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers (§ 215 Abs. 2 ABGB) – in Betracht.

Zahlreiche private und staatliche Einrichtungen sorgen dafür, dass Gewalt gegen Kinder aufgedeckt, beendet und die Folgen bestmöglich aufgearbeitet werden können, um eine sekundäre Schädigungen oder erneute Traumatisierungen der Kinder zu verhindern und ihnen optimalen Schutz gewähren zu können.

Staatlich subventionierte Beratungsstellen der freien Jugendwohlfahrt bieten Begleitprogramme (medizinische und rechtliche Informationsgespräche, Beratungen, Krisenintervention, Aufdeckungsgespräche, kurz- und langfristige Therapien, Prozessvorbereitung und Prozessbegleitung) für Kinder und deren nicht missbrauchenden Elternteil an.

Einen Schnittpunkt stellen vor allem jedoch die Jugendämter dar, deren Aufgabe es ist, Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen (§ 2 Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 - JWG). Ihnen obliegt es Beratungsgespräche, Hausbesuche, psychologische Interventionen zu führen und allenfalls eine Fremdunterbringung zu verfügen, wenn Gewalt gegen ein Kind angewendet wird oder ihm körperliches oder seelisches Leid widerfährt (§ 26 JWG).

Aus diesem Grund haben Gerichte und Staatsanwaltschaften den Jugendwohlfahrtsträgern alle ihnen bekannt gewordenen Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind; dies betrifft insbesondere Fälle, bei denen die/der Beschuldigte jugendlich oder das Opfer minderjährig ist (§ 37 Abs. 1 JWG). Das Bundesministerium für Justiz hat zur Verdeutlichung dieser verantwortungsvollen Verpflichtung sämtliche Verständigungspflichten systematisch aufgegliedert und nach Themenschwerpunkten geordnet (Erlass vom 1. Dezember 2003 über die Verständigungspflichten, JMZ 490.001/112-II.3/03, JABI. Nr. 2/2004). Die Prüfung dieser Meldungen (Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen) hat der Jugendwohlfahrtsträger unverzüglich vorzunehmen.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz mit dem Einführungserlass (zweiter Teil) zur Strafprozessnovelle 1999 („Diversion“, JMZ 578015/35/II3/99, JABI. Nr. 1/2000) den Gerichten und Staatsanwaltschaften nachdringlich nahe gelegt, den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger (Amt für Jugend und Familie bzw. Bezirkshauptmannschaft) oder Kinderschutzzentren zu befassen, wenn Kinder als Verletzte (auch im Fall eher geringfügiger Verletzungen im Zuge fehlgeleiteter „Erziehungsmaßnahmen“) betroffen sind und deren Interessen durch Erziehungsberechtigte oder sonst ihnen nahestehende erwachsene Personen wegen möglicher Kollisionsgefahr oder aus anderen Gründen nicht ausreichend wahrgenommen werden können.

Schließlich stellt die Untersuchungshaft aus dem Haftgrund der Tatbegehungs- oder der Tatausführungsfahr (siehe dazu insbesondere § 180 Abs. 3 StPO) ein Mittel dar, um Kinder vor neuerlicher Gewalt zu schützen.

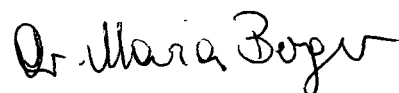
Mit diesem ausdifferenzierten und gut funktionierenden System der Aufgabenteilung zwischen Jugendwohlfahrt, Pflugschaftsgericht und strafrechtlichem Verfahren kann

der Staat seiner Fürsorgepflicht gegenüber Kindern in angemessener Weise nachkommen.

Zu 10 und 11:

Kinder sind – wie auch das Regierungsprogramm betont - das wichtigste Potenzial für die Zukunft unseres Landes. Sie bedürfen einer besonderen Förderung aber auch eines besonderen Schutzes, um sich frei und optimal zu entwickeln. Ich werde mich daher in meinem Wirkungsbereich für effektive Maßnahmen gegen jedwede Erscheinungsform von Gewalt in der Familie, insbesondere von Gewalt gegen Frauen und Kinder, einsetzen.

13 . Februar 2007



(Dr. Maria Berger)

Anlage A

Anfallsstatistik 2000 bis 2006
Auswertung der Deliktkenennung "KMH"

		Jahr							
Staatsanwaltschaft	Gattung	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Gesamt
StA Eisenstadt	BAZ	1					1		2
	ST	3	7	2	2	2	13	3	32
StA Eisenstadt Summe		4	7	2	2	2	14	3	34
StA Feldkirch	BAZ	9	5	3	7	6	3	6	39
	ST	7	9	2	2	9	2	2	33
StA Feldkirch Summe		16	14	5	9	15	5	8	72
StA Graz	BAZ	7		3	4	1	3		18
	ST	41	40	22	13	2		5	123
StA Graz Summe		48	40	25	17	3	3	5	141
StA Innsbruck	BAZ	2	1	1	2				6
	ST	12	6	4	11	10	7	5	55
StA Innsbruck Summe		14	7	5	13	10	7	5	61
StA JGH Wien	ST	4							4
StA JGH Wien Summe		4							4
StA Klagenfurt	BAZ	2	3	2	2	1		1	11
	ST	53	25	12	14	14	4		122
	UT					1			1
StA Klagenfurt Summe		55	28	14	16	16	4	1	134
StA Korneuburg	BAZ	2	1	3	1	1			8
	ST	3	5	4	3	2	3	3	23
StA Korneuburg Summe		5	6	7	4	3	3	3	31
StA Krems	BAZ	1	2						3
	ST	7	6		10	3	2	1	29
StA Krems Summe		8	8		10	3	2	1	32
StA Leoben	BAZ	6	6	2	1	1	1	2	19
	ST	11	11	5	9	6	6	6	54
	UT	1							1
StA Leoben Summe		18	17	7	10	7	7	8	74
StA Linz	BAZ		1						1
	ST	9	15	19	24	23	12	13	115
StA Linz Summe		9	16	19	24	23	12	13	116
StA Ried im Innkreis	BAZ	2	2		1				5
	ST	2	4	4	3	4	2	1	20
StA Ried im Innkreis Summe		4	6	4	4	4	2	1	25
StA Salzburg	BAZ	1				1			2
	ST	7	3	5	4	1		4	24

		Freisprüche Abrechnungen Ausscheidungen Auslieferungen							
	ST	Verurteilungen	1	1	1	1	1	1	6
		Diversionen							
		Einstellungen	10	4	4	7	8	6	3
		Sonstige Erledigungen							
		Freisprüche				1	1		2
		Abrechnungen							
		Ausscheidungen	1			3	1	1	6
		Auslieferungen							
StA Innsbruck Verurteilungen			1	1	1	1	1	1	6
StA Innsbruck Diversionen						1			1
StA Innsbruck Einstellungen			12	5	5	7	8	6	3
StA Innsbruck Sonstige Erledigungen									
StA Innsbruck Freisprüche						1	1		2
StA Innsbruck Abrechnungen									
StA Innsbruck Ausscheidungen			1			3	1	1	6
StA Innsbruck Auslieferungen									
StA JGH Wien	ST	Verurteilungen							
		Diversionen							
		Einstellungen	1						1
		Sonstige Erledigungen							
		Freisprüche							
		Abrechnungen							
		Ausscheidungen	2						2
		Auslieferungen							
StA JGH Wien Verurteilungen									
StA JGH Wien Diversionen									
StA JGH Wien Einstellungen			1						1
StA JGH Wien Sonstige Erledigungen									
StA JGH Wien Freisprüche									
StA JGH Wien Abrechnungen									
StA JGH Wien Ausscheidungen			2						2
StA JGH Wien Auslieferungen									
StA Klagenfurt	BAZ	Verurteilungen		1	1	1			3
		Diversionen	1	2	1	1	1		6
		Einstellungen	1	1				1	3
		Sonstige Erledigungen							
		Freisprüche							

		Abbrechungen							
		Ausscheidungen							
		Auslieferungen							
	ST	Verurteilungen	20	4	2	3	7	2	38
		Diversionen	2	2		2			6
		Einstellungen	30	17	10	9	5	3	74
		Sonstige Erledigungen							
		Freisprüche	2	2					4
		Abbrechungen	1						1
		Ausscheidungen	6	1		1	1	2	11
		Auslieferungen							
	UT	Verurteilungen							
		Diversionen							
		Einstellungen					1		1
		Sonstige Erledigungen							
		Freisprüche							
		Abbrechungen							
		Ausscheidungen							
		Auslieferungen							
StA Klagenfurt Verurteilungen			20	5	3	4	7	2	41
StA Klagenfurt Diversionen			3	4	1	3	1		12
StA Klagenfurt Einstellungen			31	18	10	9	6	3	78
StA Klagenfurt Sonstige Erledigungen									
StA Klagenfurt Freisprüche			2	2					4
StA Klagenfurt Abbrechungen			1						1
StA Klagenfurt Ausscheidungen			6	1		1	1	2	11
StA Klagenfurt Auslieferungen									
StA Korneuburg	BAZ	Verurteilungen	1		1				2
		Diversionen		1			1		2
		Einstellungen	1		2	1			4
		Sonstige Erledigungen							
		Freisprüche			1				1
		Abbrechungen							
		Ausscheidungen							
		Auslieferungen							
	ST	Verurteilungen					1	1	2
		Diversionen		1					1
		Einstellungen	3	4	2	2	1	3	17
		Sonstige Erledigungen							
		Freisprüche			2				2
		Abbrechungen			2	1			3
		Ausscheidungen	1	1	2				4
		Auslieferungen							

StA Korneuburg Verurteilungen			1	1	1	1			4		
StA Korneuburg Diversionen			2		1				3		
StA Korneuburg Einstellungen			4	4	4	3	1	3	2	21	
StA Korneuburg Sonstige Erledigungen											
StA Korneuburg Freisprüche			3							3	
StA Korneuburg Abrechnungen			2		1					3	
StA Korneuburg Ausscheidungen			1	1	2					4	
StA Korneuburg Auslieferungen											
StA Krems	BAZ	Verurteilungen									
		Diversionen	1								1
		Einstellungen	1	2							3
		Sonstige Erledigungen									
		Freisprüche									
		Abrechnungen									
		Ausscheidungen									
	Auslieferungen										
	ST	Verurteilungen	1	1	1		1				4
		Diversionen									
		Einstellungen	6	4	9		3	1	1		24
		Sonstige Erledigungen									
		Freisprüche	1								1
		Abrechnungen									
Ausscheidungen		1	2		1					3	
Auslieferungen											
StA Krems Verurteilungen			1	1	1		1			4	
StA Krems Diversionen			1							1	
StA Krems Einstellungen			7	6	9		3	1	1	27	
StA Krems Sonstige Erledigungen											
StA Krems Freisprüche			1							1	
StA Krems Abrechnungen											
StA Krems Ausscheidungen			2		1					3	
StA Krems Auslieferungen											
StA Leoben	BAZ	Verurteilungen	1	1	1	1			1	5	
		Diversionen	1		1					2	
		Einstellungen	4	4	1			1	1	11	
		Sonstige Erledigungen									
		Freisprüche	1								1
		Abrechnungen									
		Ausscheidungen									
	Auslieferungen										
	ST	Verurteilungen	3	2	2		2	1			10
		Diversionen	1							1	

		Einstellungen	8	8	4	7	4	5	5	41	
		Sonstige Erledigungen									
		Freisprüche				1				1	
		Abrechnungen	1							1	
		Ausscheidungen	1	1	1			1	2	6	
		Auslieferungen									
	UT	Verurteilungen									
		Diversionen									
		Einstellungen									
		Sonstige Erledigungen									
		Freisprüche									
		Abrechnungen	1							1	
		Ausscheidungen									
		Auslieferungen									
StA Leoben Verurteilungen			4	3	1	3	2	1	1	15	
StA Leoben Diversionen			1	1			1			3	
StA Leoben Einstellungen			12	12	5	7	4	6	6	52	
StA Leoben Sonstige Erledigungen											
StA Leoben Freisprüche			1			1				2	
StA Leoben Abrechnungen			2							2	
StA Leoben Ausscheidungen			1	1	1			1	2	6	
StA Leoben Auslieferungen											
StA Linz	BAZ	Verurteilungen									
		Diversionen									
		Einstellungen									
		Sonstige Erledigungen									
		Freisprüche									
		Abrechnungen									
		Ausscheidungen									
		Auslieferungen									
		ST	Verurteilungen	1	2	2	1	1		1	8
			Diversionen	1						1	2
Einstellungen	7		10	17	18	22	11	9	94		
Sonstige Erledigungen											
Freisprüche					2		1		3		
Abrechnungen			1				1		2		
Ausscheidungen			3	2	2	1		1	9		
Auslieferungen											
StA Linz Verurteilungen			1	2	2	1	1	1	8		
StA Linz Diversionen			1					1	2		
StA Linz Einstellungen			7	10	17	18	22	11	94		
StA Linz Sonstige Erledigungen											
StA Linz Freisprüche						2		1	3		

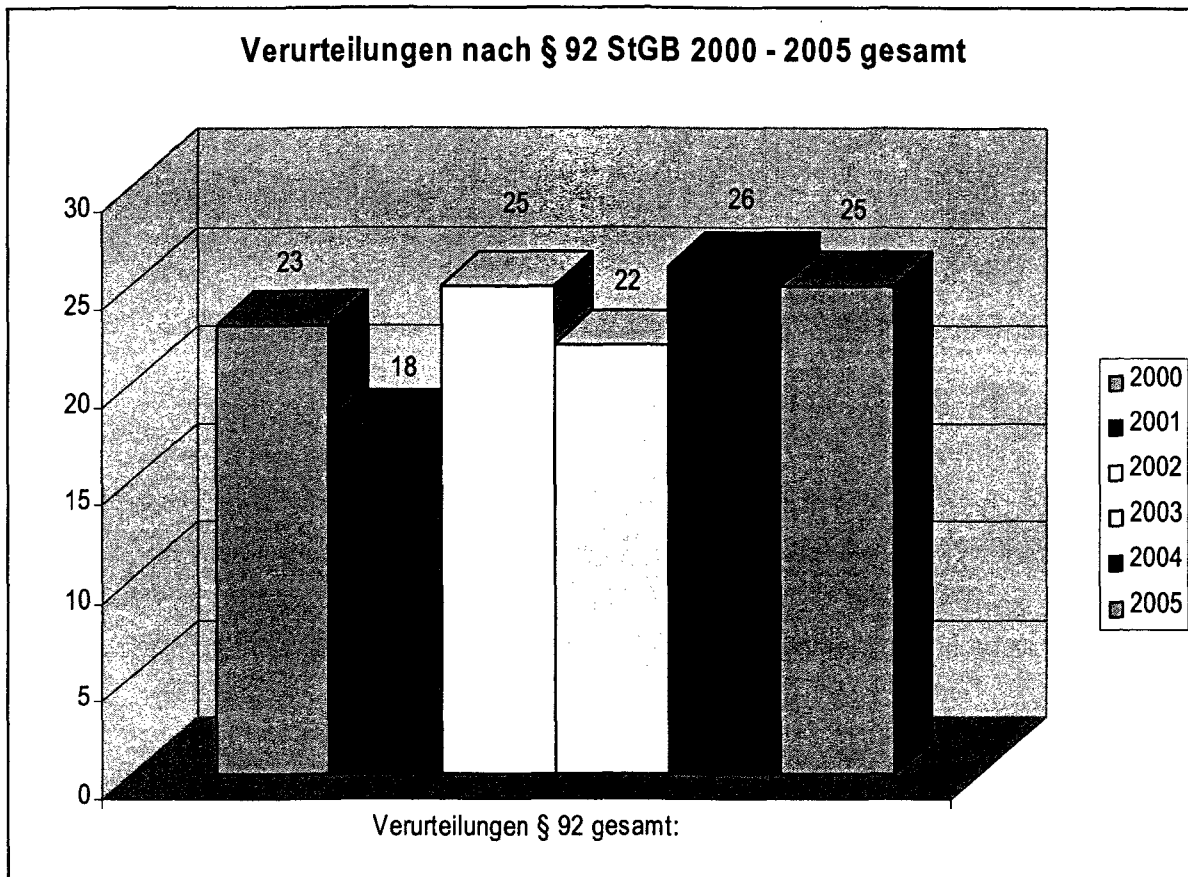
StA Salzburg Verurteilungen			1	1	1	1	4			
StA Salzburg Diversionen			1	1			2			
StA Salzburg Einstellungen			5	2	4	3	1	16		
StA Salzburg Sonstige Erledigungen										
StA Salzburg Freisprüche										
StA Salzburg Abrechnungen			1		1	1	3			
StA Salzburg Ausscheidungen						1	1	2		
StA Salzburg Auslieferungen										
StA St. Pölten	BAZ	Verurteilungen					1	1		
		Diversionen	1	1		1	1	2	6	
		Einstellungen			1		1		2	
		Sonstige Erledigungen								
		Freisprüche					1		1	
		Abrechnungen					1		1	
		Ausscheidungen								
	ST	Verurteilungen	1	4	3	2		2	12	
		Diversionen		1					1	
		Einstellungen	1	6	6	4		3	20	
		Sonstige Erledigungen								
		Freisprüche		1	1				2	
		Abrechnungen								
		Ausscheidungen				1			1	
StA St. Pölten Auslieferungen										
StA St. Pölten Verurteilungen			1	4	3	2	1	2	13	
StA St. Pölten Diversionen			1	2		1	1	2	7	
StA St. Pölten Einstellungen			1	6	7	4	1	3	22	
StA St. Pölten Sonstige Erledigungen										
StA St. Pölten Freisprüche				1	1		1		3	
StA St. Pölten Abrechnungen							1		1	
StA St. Pölten Ausscheidungen					1				1	
StA St. Pölten Auslieferungen										
StA Steyr	ST	Verurteilungen	1	2		1	1		5	
		Diversionen		1					1	
		Einstellungen	1	1	1	2	4	1	2	12
		Sonstige Erledigungen								
		Freisprüche								
		Abrechnungen							1	1
		Ausscheidungen					1			1
StA Steyr Auslieferungen										
StA Steyr Verurteilungen			1	2		1	1		5	
StA Steyr Diversionen				1					1	

StA Steyr Einstellungen			1	1	1	2	4	1	2	12	
StA Steyr Sonstige Erledigungen											
StA Steyr Freisprüche											
StA Steyr Abrechnungen									1	1	
StA Steyr Ausscheidungen						1				1	
StA Steyr Auslieferungen											
StA Wels	BAZ	Verurteilungen									
		Diversionen			1					1	
		Einstellungen	2		1			1		4	
		Sonstige Erledigungen									
		Freisprüche	1							1	
		Abrechnungen									
	ST	Verurteilungen									
		Diversionen									
		Einstellungen	2								2
		Sonstige Erledigungen									
		Freisprüche									
		Abrechnungen									
UT	Verurteilungen										
	Diversionen										
	Einstellungen										
	Sonstige Erledigungen										
	Freisprüche										
	Abrechnungen					1				1	
StA Wels Ausscheidungen											
StA Wels Auslieferungen											
StA Wels Verurteilungen											
StA Wels Diversionen					1					1	
StA Wels Einstellungen			4		1			1		6	
StA Wels Sonstige Erledigungen											
StA Wels Freisprüche			1							1	
StA Wels Abrechnungen						1				1	
StA Wels Ausscheidungen											
StA Wels Auslieferungen											
StA Wien	BAZ	Verurteilungen	1	1	4	2	3			11	
		Diversionen			2	1	2			5	
		Einstellungen		2	5	2	2		2	13	
		Sonstige Erledigungen									
		Freisprüche		3	1		1	1		6	
		Abrechnungen		1	2					3	

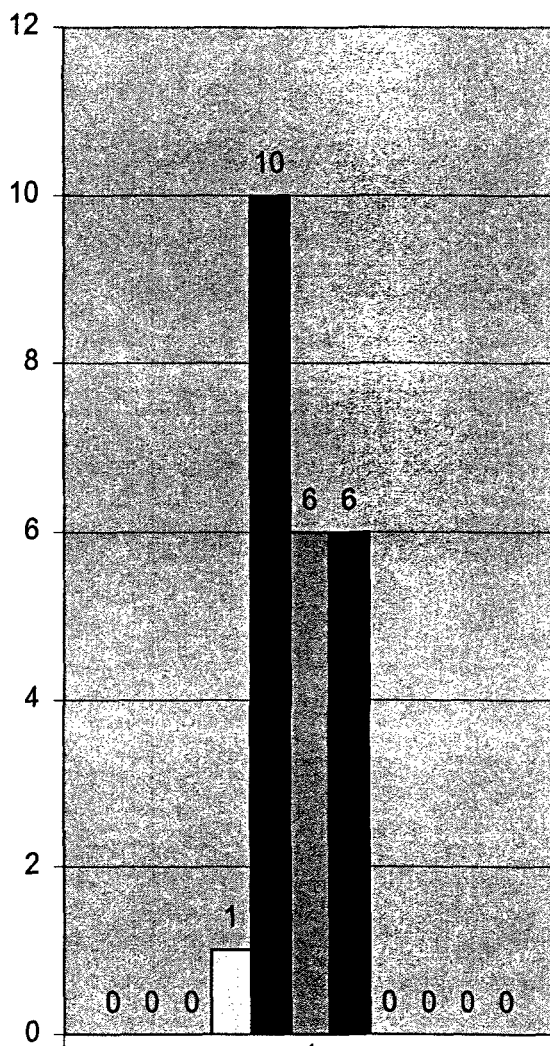
		Ausscheidungen Auslieferungen									
	ST	Verurteilungen		1	6	5	2	2	16		
		Diversionen			1		1	1	3		
		Einstellungen	38	33	27	14	12	10	4	138	
		Sonstige Erledigungen									
		Freisprüche			2	2			4		
		Abrechnungen	1	2		1	1		5		
		Ausscheidungen		1	1				2		
		Auslieferungen									
	UT	Verurteilungen									
		Diversionen									
		Einstellungen		1			1		2		
		Sonstige Erledigungen									
		Freisprüche									
		Abrechnungen					1	1	2		
		Ausscheidungen									
		Auslieferungen									
StA Wien Verurteilungen			1	2	10	7	5	2	27		
StA Wien Diversionen					3	1	3	1	8		
StA Wien Einstellungen			38	36	32	16	15	10	6	153	
StA Wien Sonstige Erledigungen											
StA Wien Freisprüche				3	3	2	1	1	10		
StA Wien Abrechnungen			1	3	2	1	2	1	10		
StA Wien Ausscheidungen				1	1				2		
StA Wien Auslieferungen											
StA Wiener Neustadt	BAZ	Verurteilungen	1					2	3		
		Diversionen	1					3	4		
		Einstellungen	2					3	5		
		Sonstige Erledigungen									
		Freisprüche									
		Abrechnungen									
		Ausscheidungen									
		Auslieferungen									
		ST	Verurteilungen	1		1			1	1	4
			Diversionen								
	Einstellungen	6	2	1	3	3		6	21		
	Sonstige Erledigungen										
	Freisprüche				1	1			2		
	Abrechnungen	1	1						2		
	Ausscheidungen	1	1		1				3		
	Auslieferungen										
StA Wiener Neustadt Verurteilungen			2		1			3	1	7	
StA Wiener Neustadt Diversionen			1					3		4	

StA Wiener Neustadt Einstellungen	8	2	1	3	3	3	6	26
StA Wiener Neustadt Sonstige Erledigungen								
StA Wiener Neustadt Freisprüche				1	1			2
StA Wiener Neustadt Abrechnungen	1	1						2
StA Wiener Neustadt Ausscheidungen	1	1		1				3
StA Wiener Neustadt Auslieferungen								
Gesamt: Verurteilungen	53	31	27	28	23	13	12	187
Gesamt: Diversionen	15	16	6	9	8	6	4	64
Gesamt: Einstellungen	169	144	111	97	88	63	48	720
Gesamt: Sonstige Erledigungen								
Gesamt: Freisprüche	5	10	7	7	4	2	1	36
Gesamt: Abrechnungen	6	6	8	4	4	2	1	31
Gesamt: Ausscheidungen	13	12	7	12	8	5	5	62
Gesamt: Auslieferungen							1	1

Anlage B



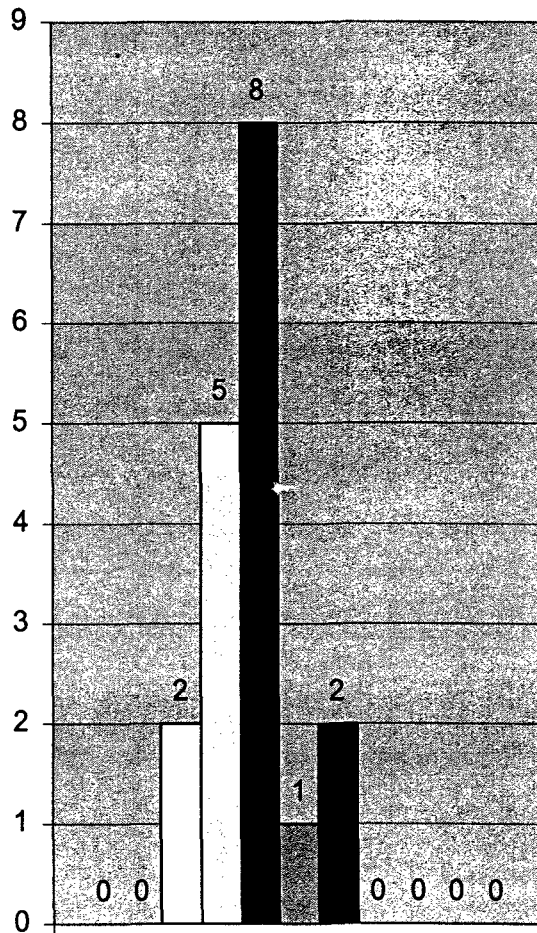
Verurteilungen nach § 92 StGB 2000: verhängte Sanktionen



- bedingte GS
- unbedingte GS
- teilbedingte GS
- teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB
- bedingte FS
- unbedingte FS
- teilbedingte FS
- § 12 JGG
- § 13 JGG
- § 21/1 StGB
- § 21/2 StGB

<input checked="" type="checkbox"/> bedingte GS	0
<input checked="" type="checkbox"/> unbedingte GS	0
<input type="checkbox"/> teilbedingte GS	0
<input type="checkbox"/> teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB	1
<input checked="" type="checkbox"/> bedingte FS	10
<input checked="" type="checkbox"/> unbedingte FS	6
<input checked="" type="checkbox"/> teilbedingte FS	6
<input type="checkbox"/> § 12 JGG	0
<input checked="" type="checkbox"/> § 13 JGG	0
<input checked="" type="checkbox"/> § 21/1 StGB	0
<input type="checkbox"/> § 21/2 StGB	0

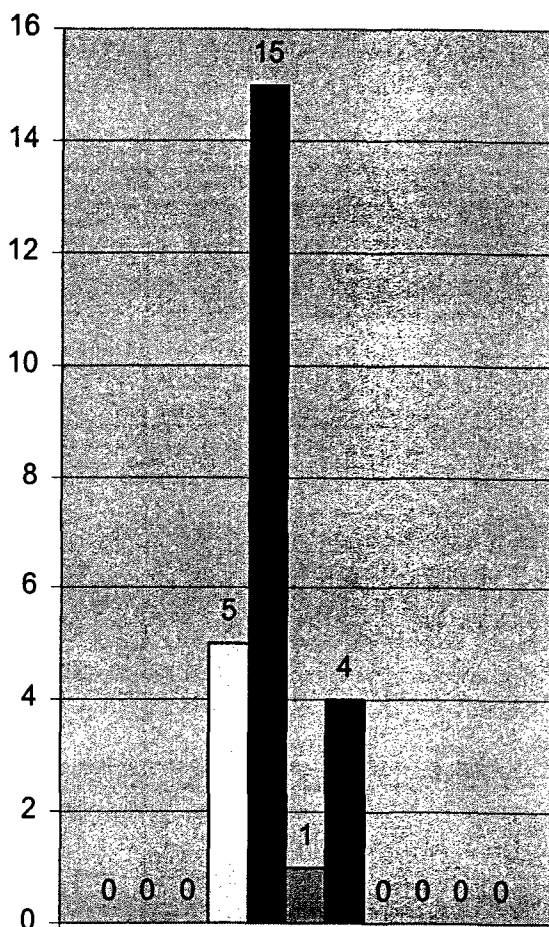
Verurteilungen nach § 92 StGB 2001: verhängte Sanktionen



- bedingte GS
- unbedingte GS
- teilbedingte GS
- teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB
- bedingte FS
- unbedingte FS
- teilbedingte FS
- § 12 JGG
- § 13 JGG
- § 21/1 StGB
- § 21/2 StGB

<input checked="" type="checkbox"/> bedingte GS	0
<input checked="" type="checkbox"/> unbedingte GS	0
<input type="checkbox"/> teilbedingte GS	2
<input type="checkbox"/> teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB	5
<input checked="" type="checkbox"/> bedingte FS	8
<input checked="" type="checkbox"/> unbedingte FS	1
<input checked="" type="checkbox"/> teilbedingte FS	2
<input type="checkbox"/> § 12 JGG	0
<input checked="" type="checkbox"/> § 13 JGG	0
<input checked="" type="checkbox"/> § 21/1 StGB	0
<input type="checkbox"/> § 21/2 StGB	0

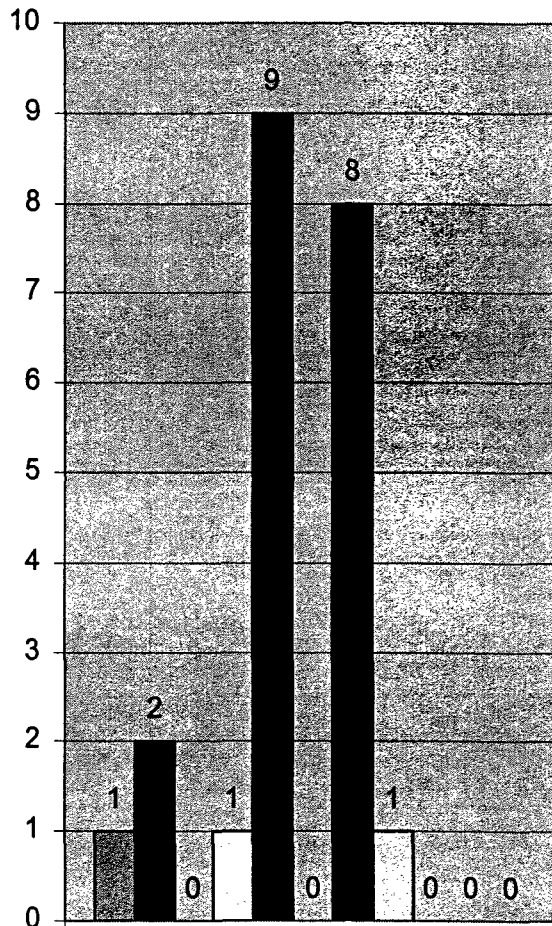
Verurteilungen nach § 92 StGB 2002: verhängte Sanktionen



- bedingte GS
- unbedingte GS
- teilbedingte GS
- teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB
- bedingte FS
- unbedingte FS
- teilbedingte FS
- § 12 JGG
- § 13 JGG
- § 21/1 StGB
- § 21/2 StGB

<input checked="" type="checkbox"/> bedingte GS	0
<input checked="" type="checkbox"/> unbedingte GS	0
<input type="checkbox"/> teilbedingte GS	0
<input type="checkbox"/> teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB	5
<input checked="" type="checkbox"/> bedingte FS	15
<input checked="" type="checkbox"/> unbedingte FS	1
<input checked="" type="checkbox"/> teilbedingte FS	4
<input type="checkbox"/> § 12 JGG	0
<input checked="" type="checkbox"/> § 13 JGG	0
<input checked="" type="checkbox"/> § 21/1 StGB	0
<input type="checkbox"/> § 21/2 StGB	0

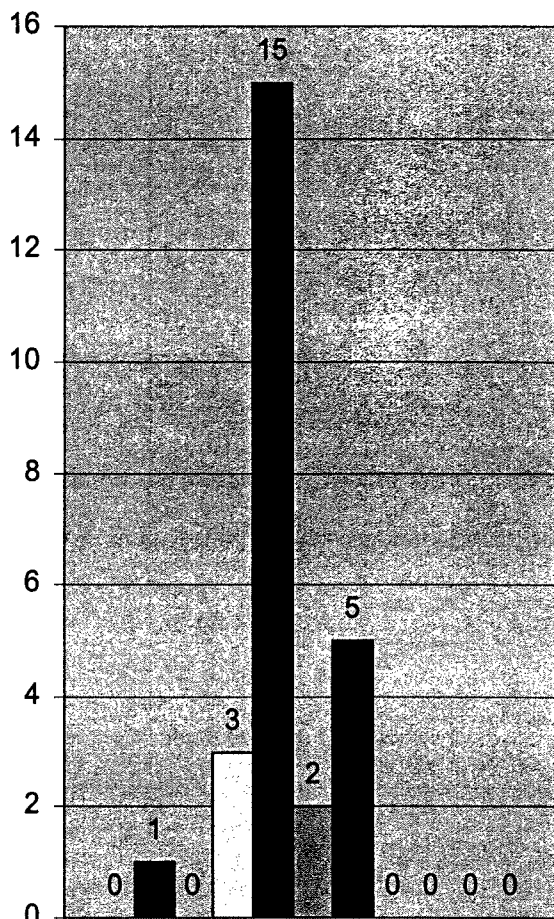
Verurteilungen nach § 92 StGB 2003: verhängte Sanktionen



- bedingte GS
- unbedingte GS
- teilbedingte GS
- teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB
- bedingte FS
- unbedingte FS
- teilbedingte FS
- § 12 JGG
- § 13 JGG
- § 21/1 StGB
- § 21/2 StGB

■ bedingte GS	1
■ unbedingte GS	2
□ teilbedingte GS	0
□ teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB	1
■ bedingte FS	9
■ unbedingte FS	0
■ teilbedingte FS	8
□ § 12 JGG	1
■ § 13 JGG	0
■ § 21/1 StGB	0
□ § 21/2 StGB	0

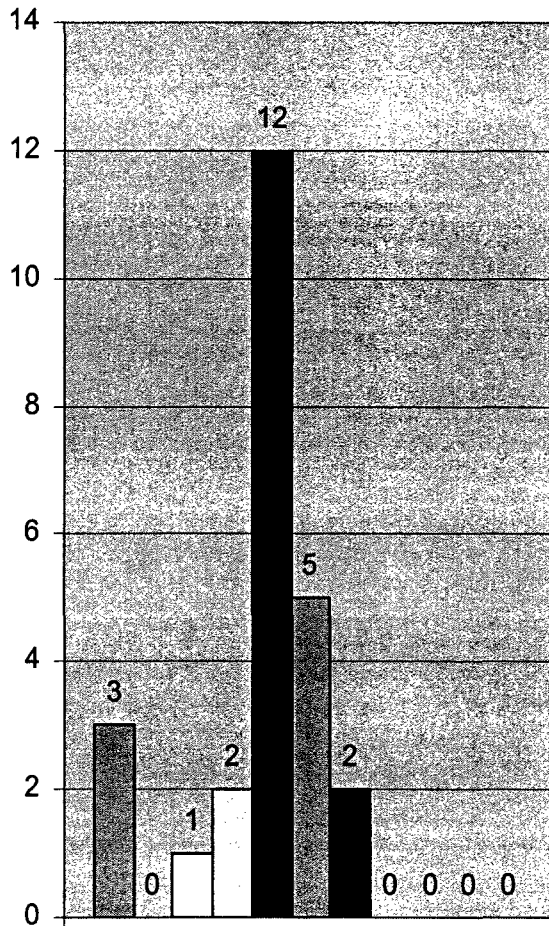
Verurteilungen nach § 92 StGB 2004 verhängte Sanktionen



- bedingte GS
- unbedingte GS
- teilbedingte GS
- teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB
- bedingte FS
- unbedingte FS
- teilbedingte FS
- § 12 JGG
- § 13 JGG
- § 21/1 StGB
- § 21/2 StGB

<input checked="" type="checkbox"/> bedingte GS	0
<input checked="" type="checkbox"/> unbedingte GS	1
<input type="checkbox"/> teilbedingte GS	0
<input type="checkbox"/> teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB	3
<input checked="" type="checkbox"/> bedingte FS	15
<input checked="" type="checkbox"/> unbedingte FS	2
<input checked="" type="checkbox"/> teilbedingte FS	5
<input type="checkbox"/> § 12 JGG	0
<input checked="" type="checkbox"/> § 13 JGG	0
<input checked="" type="checkbox"/> § 21/1 StGB	0
<input type="checkbox"/> § 21/2 StGB	0

Verurteilungen nach § 92 StGB 2005: verhängte Sanktionen



- bedingte GS
- unbedingte GS
- teilbedingte GS
- teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB
- bedingte FS
- unbedingte FS
- teilbedingte FS
- § 12 JGG
- § 13 JGG
- § 21/1 StGB
- § 21/2 StGB

<input checked="" type="checkbox"/> bedingte GS	3
<input checked="" type="checkbox"/> unbedingte GS	0
<input type="checkbox"/> teilbedingte GS	1
<input type="checkbox"/> teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB	2
<input checked="" type="checkbox"/> bedingte FS	12
<input checked="" type="checkbox"/> unbedingte FS	5
<input checked="" type="checkbox"/> teilbedingte FS	2
<input type="checkbox"/> § 12 JGG	0
<input checked="" type="checkbox"/> § 13 JGG	0
<input checked="" type="checkbox"/> § 21/1 StGB	0
<input type="checkbox"/> § 21/2 StGB	0